

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2002

Oderberg, 15. Juli

Nr. 1/2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Hauptsatzung für das Amt Oderberg vom 11.06.2002
Seite 4	Anlage zur Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 11.06.2002
Seite 6	Hauptsatzung für die Stadt Oderberg vom 12.06.2002
Seite 8	Anlage zur Hauptsatzung für die Stadt Oderberg vom 12.06.2002
Seite 9	Entschädigungssatzung für das Amt Oderberg vom 19.06.2002
Seite 11	Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg vom 19.06.2002

Amtlicher Teil **Öffentliche Bekanntmachungen**

Hauptsatzung für das Amt Oderberg

Auf Grund der §§ 4 u. 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 188) in der zuletzt gültigen Fassung und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Amtsausschuss am 10. April 2002 für das Amt Oderberg folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen - Amt Oderberg- .
- (2) Sitz des Amtes ist das Rathaus der Stadt Oderberg, Berliner Str. 89.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:
 - Hohensaaten
 - Liepe
 - Lunow- Stolzenhagen
 - Parsteinsee
 - Oderberg (Stadt)

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr, mit einer Auflage von 2000 Exemplaren und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 2**Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Amt führt kein eigenes Wappen.
- (2) Das Amt führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift - Amt Oderberg Landkreis Barnim.

§ 3**Aufgaben des Amtes**

- (1) Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs.1 und § 5 Abs. 1 bis 4 AmtsO erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder von mehreren Gemeinden nach § 5 Abs. 5 AmtsO übertragene Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle Mitgliedsgemeinden haben auf das Amt übertragen:
 - a) Die Trägerschaft der Kitas
 - b) Das Personal der Kitas
 - c) Die Schiedsstelle
 - d) Die Wahlleitung

§ 4**Organe, Zuständigkeiten**

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.(§§ 6,9 AmtsO)
- (2) Der Amtsausschuss ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nach § 35 Abs.2 GO der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung obliegen würden.
- (3) Der Amtsdirektor ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und für die Aufgaben, die nicht dem Amtsausschuss obliegen.
- (4) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Über Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder mit dem Amtsdirektor entscheidet der Amtsausschuss , wenn der Wert im Einzelfall 510,00 € übersteigt.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
(§§ 36, 37 GO i.v.m. § 16 AmtsO)**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zugeleitet werden.
- (2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 6**Vorsitzender des Amtsausschusses**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.

§ 7**Sitzungen des Amtsausschusses
(§§ 42, 44 GO i.v.m. § 16 AmtsO)**

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 12 Wochen zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung bekanntgemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personal-und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 - c) Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
 - d) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
 - e) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
 - f) Rechtsstreitigkeiten an denen das Amt beteiligt ist

§ 8**Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Im Rahmen des § 16 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 AmtsO hat jeder Einwohner das Recht, die Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis 16.00 Uhr vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung, Berliner Str. 89 in 16248 Oderberg, wahrnehmen.

§ 9**Amtsdirektor**

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 10**Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes**

Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss ernannt, befördert und entlassen. Entsprechendes gilt für die Angestellten und Arbeiter.

§ 11**Arbeitsgruppen**

Der Amtsausschuss kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zu Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden. Die Arbeitsgruppen haben eine beratende Funktion.

§ 12**Amtsumlage**

- (1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben erhebt das Amt eine Umlage von seinen Mitgliedern. (Amtsumlage nach § 13 AmtsO).
- (2) Der Amtsausschuss soll bei Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zugute kommen, für diese eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen (§ 14 AmtsO).
- (3) Die Amtsumlage ist jährlich, in der Regel im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Amtsausschuss, neu festzusetzen. (§ 13 Abs. 2 AmtsO).

§ 13**Entschädigung**

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlungsbedingungen der Aufwandsentschädigung, der Ersatz des Verdienstaufalles und die Reisekostenerstattung werden nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung des Amtes geregelt.

§ 14**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige Vorschriften des Amtes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89 zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen und sonstige Vorschriften des Amtes Oderberg werden im "Amtsblatt für das Amt Oderberg", Bekanntmachungsorgan des Amtes Oderberg, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - a) des Amtes:
Berliner Str. 89 in Oderberg, am Markt, neben dem Rathaus.

b) der amtsangehörigen Gemeinden:

- Oderberg, Berliner Str. 89, am Markt, neben dem Rathaus
- Oderberg, Am Friedenshain 31, an der Feuerwehr
- Oderberg, Ortsteil Neuendorf, vor der Einfahrt zum Grundstück Neuendorf 23

- Liepe, am Nebengebäude des Grundstücks Karl- Liebknecht- Str. 01

- Lunow- Stolzenhagen:
 - Ortsteil Lunow, am Grundstück Dorfstr. 24, Gemeindebüro
 - Ortsteil Stolzenhagen, an der Buswendeschleife Elsengrund

- Parsteinsee:
 - Ortsteil Lüdersdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 50, Gemeindebüro
 - Ortsteil Parstein, am Grundstück Dorfstr. 35, Gemeindebüro

- Hohensaaten, Mühlenstr./ Ecke Schulstr.
- Hohensaaten, am Gebäude Siedlung 34 a.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses, in den in dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 17. Februar 1999 tritt außer Kraft.

Oderberg, 11.06.2002

Oderberg, 11.06.2002

Klaus Marschner
Vorsitzender des
Amtsausschusses

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2002 vorstehende Hauptsatzung beschlossen. Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 11.06.2002

Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Siegel

Anlage

zur Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 10. April 2002

Richtlinien des Amtes Oderberg über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff. e)GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für das Amt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören im Amt Oderberg insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung Bundes, -Landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

- * Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- * Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10225,00 €
Niederschlagung		510,00 €
Erlass		2560,00 €

- * Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL | 7670,00 € |
| 2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB | 25560,00 € |
| 3. bei Verträgen für Leistungen nach HOAI | 5.100,00 € |
| 4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken | 7670,00 € |
| 5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluß von kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung | 5100,00 € |

Oderberg, 11.06.2002

Oderberg, 11.06.2002

Klaus Marschner
Vorsitzender des
Amtsausschusses

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2002 die Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 11.06.2002

Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Siegel

Hauptsatzung für die Stadt Oderberg

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs.2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.Oktober 2001 (GVBl.I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.April 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt (§ 11 GO)

Die Stadt führt den Namen „ Stadt Oderberg“.
Sie hat die Rechtsstellung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 GO.

§ 2

Wappen, Flagge (§ 12 GO)

Das Wappen der Stadt zeigt in Silber über grünem Schildfuß eine bezinnte gequaderte dreitürmige Burg mit schwarzem Tor und geöffneten Torflügeln. Über den mit je einem schwarzen Fenster versehenen Türmen schwebt ein roter goldbewehrter Adler.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlüßvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten , einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden , bis zum Tage der Sitzung , im Gebäude der Amtsverwaltung der Stadt Oderberg,in Oderberg Berliner Str. 89, wahrnehmen.

§ 4

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 GO)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs.2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über :

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte .
- b) die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.
- c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000,00 € übersteigt.

§ 5

Amtsleiter

- (1) Der Amtsleiter ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 63 GO zuständig und trifft alle Entscheidungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsleiters regeln die Richtlinien, die als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§ 36 und § 37 GO)

- (1) Beabsichtigt eine/ ein Stadtverordnete/r, ihr/ sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind sie zu begründen und sollten in schriftlicher Form der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem Amtsleiter zugeleitet werden.
- (2) Kann ein/e Stadtverordneter/ e die ihm/ ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das der ehrenamtlichen Bürgermeisterin als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist sie / er an der Teilnahme von Sitzungen verhindert, hat sie / er sich bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder beim Amtsleiter unverzüglich zu entschuldigen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für Stadtverordnete und sachkundige Einwohner werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Stadtverordnetenversammlung (§§ 42, 44 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 10 Abs.4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personal-und Disziplinarangelegenheiten

- b) Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
- c) Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen
- d) Grundstücksangelegenheiten
- e) Vergabe von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
- f) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gem. § 28 GO
- g) Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist.

§ 8

Ausschüsse (§§ 50, 51 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Hauptausschuss (§§ 55, 56 GO)

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In den Angelegenheiten des § 44 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Der Hauptausschuss ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €
 - b) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL, innerhalb der Wertgrenzen von 7.501,00 € bis 49.999,00 €.
 - c) den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB, innerhalb der Wertgrenzen von 25.001,00 € bis 49.999,00 €
 - d) die Aufnahme von Krediten und kreditähnlichen Geschäften, innerhalb der Wertgrenzen von 5.001,00 € bis 49.999,00 €
 - e) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlautes abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89 zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt werden im "Amtsblatt für das Amt Oderberg", Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - a) Berliner Str. 89, Am Markt , neben dem Rathaus
 - b) Am Friedenshain 31, an der Feuerwehr
 - c) Ortsteil Oderberg-Neuendorf, vor der Einfahrt zum Grundstück Neuendorf 23

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, in den in dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen , 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§11
Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Die Hauptsatzung vom 28.01.1999 mit ihren Änderungssatzungen vom 23.04.1999, 24.01.2000 und 31.08.2001 tritt außer Kraft.

Oderberg, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2002 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

Gerhard Miroslau
amtierender Amtdirektor

Siegel

Anlage**zur Hauptsatzung für die Stadt Oderberg vom 25.April 2002****Richtlinien der Stadt Oderberg über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtdirektors**

1.

Gemäß § 63 Abs.1 Ziff. e) GO hat der Amtdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Oderberg insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte.
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes,-landes oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

1. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. Von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.000,00 €
Niederschlagung		500,00 €
Erlass		2.500,00 €

3. Vertretung bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht, mit Hinweis auf 1., von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	7.500,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB	25.000,00 €
3. bei Verträgen nach HOAI	5.000,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken	7.500,00 €
5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung	5.000,00 €

Oderberg, 12.06.2002

Oderberg, 12.06.2002

Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2002 vorstehende Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Oderberg beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 12.06.2002

Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

Siegel

Entschädigungssatzung für das Amt Oderberg

Aufgrund des § 16 Abs.1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 10.Oktober.2001 (GVBl.I, S. 188) in der zuletzt gültigen Fassung, § 5 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung und § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung -KomAEV -) vom 31.Juli 2001 (GVBl. II S.542) hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg auf seiner Sitzung am 10.April 2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Oderberg.

§ 2

Grundsätze

Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit ihrer Mitgliedschaft verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich einen in dieser Satzung festzulegenden Rahmen an Fahrkosten in km, abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstausschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für den Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats in dem die Mitgliedschaft wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats in dem die Mitgliedschaft endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird die Mitgliedschaft für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung eingestellt.
- (2) Das den Amtsausschußmitgliedern gewährte Sitzungsgeld für die Sitzungen des Amtsausschusses wird quartalsweise im Nachhinein gezahlt. Die Abrechnung von Reisekosten soll quartalsweise vorgenommen werden und zum Ende des Quartals dem Amt Oderberg, Hauptamt übergeben werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten gemäß § 6 Abs.2 KomAEV eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 €.
- (2) Der Amtsausschussvorsitzende erhält gemäß § 7 Abs. 1 Ziff.5 KomAEV eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 195,00 €.
- (3) Einem Stellvertreter eines in Abs.1 und 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen , sofern sie Mitglieder des Amtsausschusses sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €, sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld kann nur einmal pro Tag gewährt werden.

§ 6

Verdienstaufschlag

Der Verdienstaufschlag wird gemäß § 13 KomAEV erstattet. Amtsausschussmitglieder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen. Als erstattungsfähiger Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 10,00 € festgelegt.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die der Amtsausschuss durch Beschluss genehmigt hat.
- (2) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gezahlt werden würden.
- (3) Fahrten zu den Amtsausschusssitzungen sind keine Dienstreisen in diesem Sinne. Kosten für die Fahrten werden nach den Sätzen des § 6 Abs.1 des Bundesreisekostengesetzes für die Kilometer erstattet, die über die Grenzen von 10 km des Wohnortes zum Sitzungsort liegen und beantragt werden.

§ 8

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft..
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 17.Februar 1999 tritt außer Kraft.

Oderberg, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

Klaus Marschner
Vorsitzender
des Amtsausschusses

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2002 vorstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

Siegel

Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg

Aufgrund des § 37 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 10.Oktober 2001 (GVBl.I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung und § 4 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.Juli 2001 (GVBl.II, S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg in ihrer Sitzung am 25.April 2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger.

§ 2 Grundsätze

Den Stadtverordneten der Stadtverordnetenversammlung wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich einen in dieser Satzung festzulegenden Rahmen an Fahrkosten in km, abgegolten werden. Daneben werden ein eventueller Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt. Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für den Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung eingestellt.
- (2) Das den Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für die Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse wird quartalsweise im Nachhinein gezahlt. Die Abrechnung von Reisekosten soll quartalsweise vorgenommen werden und zum Ende des Quartals dem Amt Oderberg, Hauptamt, übergeben werden

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten gemäß § 6 Abs. 1 KomAEV eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 46,00 €.
- (2) Neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung wird gemäß § 8 Abs. 1 KomAEV eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an die ehrenamtliche Bürgermeisterin in Höhe von 716,00 € und gemäß § 7 Abs. 2, Ziff. 3 KomAEV eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 46,00 € gezahlt.
- (3) Einem Stellvertreter eines im Abs. 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erhalten die Stadtverordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (3) Sachkundige Einwohner/innen erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, in Höhe von 10,00 €.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes erhalten gemäß Abs. 1 ein Sitzungsgeld, Reisekosten und Verdienstaussfall gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.

§ 6 Verdienstaussfall

Der Verdienstaussfall wird gemäß § 13 KomAEV erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.
Als erstattungsfähiger Höchstbetrag wird ein Stundensatz von 10,00 € festgelegt.

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss genehmigt hat.
- (2) Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
- (3) Fahrten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 01.03.2000 tritt außer Kraft.

Oderberg, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2002 vorstehende Entschädigungssatzung für die Stadt Oderberg beschlossen.
Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

- Siegel -